

Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verjährungsrecht

Richter am Oberlandesgericht Dr. Christoph Fellner, München

Das neue Verjährungsrecht unterscheidet sich vom alten im Wesentlichen durch die kenntnisabhängige Regelverjährung von drei Jahren und durch den Wegfall der Verjährungsunterbrechung. Die Unterbrechungstatbestände des alten Rechts stellen heute Hemmungstatbestände dar. Im neuen Recht sind in § 212 Abs. 1 BGB nur zwei Fälle des Neubeginns der Verjährung vorgesehen – nämlich bei einem Anerkenntnis und bei der Vornahme bzw. bei der Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung.

I. Anerkenntnis i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Ein Anerkenntnis i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein tatsächliches Verhalten des Schuldners ggü. dem Gläubiger voraus, aus dem sich „das Bewusstsein vom Bestehen der Forderung unzweideutig entnehmen lässt“ und angesichts dessen der Gläubiger darauf vertrauen darf, dass sich der Schuldner nicht auf den Eintritt der Verjährung berufen wird. Ob eine Erklärung oder ein Verhalten des Schuldners diesen Erklärungswert hat, beurteilt sich maßgebend nach dem objektiven Empfängerhorizont des Gläubigers. Die schriftliche Mitteilung einer Versicherungsgesellschaft, für einen Behandlungsfehler wenigstens dem Grunde nach zu haften, stellt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein solches Anerkenntnis dar (vgl. BGH, Urt. v. 1.3.2005 – VI ZR 101/04, NJW-RR 2005, 1044 ff.).

Ein Anerkenntnis i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch schlüssiges Verhalten liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn der Schuldner der Aufforderung seines Gläubigers, auf einen mitgeteilten Saldo Zahlungen zu erbringen, dadurch nachkommt, dass er, ohne diese Saldomitteilung in irgendeiner Weise in Frage zu stellen, Abschlagszahlungen ohne Tilgungsbestimmungen leistet (vgl. BGH, Urt. v. 9.5.2007 – VIII ZR 347/06, MDR 2007, 1063).

II. Kenntnisabhängige Verjährung

Das alte Recht enthielt in § 852 BGB a.F. eine kenntnisabhängige Verjährungsregelung. Danach begann die Verjährungsfrist von drei Jahren zu laufen, wenn der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hatte. Obwohl der Wortlaut des § 852 BGB a.F. eine positive Kenntnis des Verletzten voraussetzte, wertete die höchstrichterliche Rechtsprechung eine grob fahrlässige Unkenntnis des Verletzten als positive Kenntnis, wenn dieser es versäumt hatte, eine „gleichsam auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit“ wahrzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 8.10.2002 – VI ZR 182/01, ZIP 2002, 2318 ff.).

Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum § 852 BGB a.F. wird der Lauf der Regelverjährungsfrist von drei Jahren gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht nur durch die positive Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners, sondern auch durch dessen grob fahrlässige Unkenntnis hiervon in Lauf gesetzt (vgl. die Urteile des BGH v. 23.1.2007 – XI ZR 44/06, MDR 2007, 730; v. 25.10.2007 – VII ZR 205/06, MDR 2008,

138; v. 9.11.2007 – V ZR 25/07, MDR 2008, 191; v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, MDR 2008, 1053).

Eine hinreichende positive Kenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn der Anspruchsberechtigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Leistungs- oder wenigstens eine Feststellungsklage schlüssig begründen kann, so dass eine Klageerhebung zumutbar ist. Hierzu gehört die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den tatsächlichen Umständen, die den Tatbestand einer Anspruchsgrundlage ausfüllen, und von der Person des Anspruchsgegners sowie von dessen zustellungsfähiger Anschrift. Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Anspruchsberechtigte sämtliche Einzelheiten kennt, dass er die ihm bekannten Umstände rechtlich richtig wertet, sofern keine Rechtsunklarheit besteht, und dass die Klageerhebung völlig risikolos ist (vgl. die Urteile des BGH v. 14.10.2003 – VI ZR 379/02, MDR 2004, 396; v. 3.3.2005 – III ZR 353/04, MDR 2005, 864; v. 9.11.2007 – V ZR 25/07, MDR 2008, 191; v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, MDR 2008, 1053; v. 23.9.2008 – XI ZR 263/07, juris). Letzteres bedeutet, dass bestehende Beweisschwierigkeiten den Verjährungsbeginn grundsätzlich nicht ausschließen (vgl. BGH, Urt. v. 27.5.2008 – XI ZR 132/07, MDR 2008, 929).

Eine grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn dem Anspruchsberechtigten die oben dargestellten Kenntnisse fehlen, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich groben Maß verletzt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er nahe liegende Überlegungen nicht angestellt hat, weil er das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen (vgl. BGH, Urt. v. 27.5.2008 – XI ZR 132/07, MDR 2008, 929; v. 23.9.2008, a.a.O.).

Eine Kenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB eines Treuhänders ist einem Anleger nicht anlog § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag und die Treuhandvollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig sind. Begründet wird dies damit, dass der vom Rechtsberatungsgesetz beabsichtigte Schutz eingeschränkt würde, wenn der Anleger sich Kenntnisse des vollmachtlos handelnden Treuhänders zurechnen lassen müsste. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag und die Treuhandvollmacht wirksam sind (vgl. BGH, Urt. v. 23.1.2007 – XI ZR 44/06, MDR 2007, 730).

III. Schwierigkeiten mit dem subjektiven Moment des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Das subjektive Moment des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB macht in der Praxis Schwierigkeiten, da nicht im Einzelnen geregelt ist, wann eine hinreichende positive Kenntnis vorliegt, die eine Klageerhebung zumutbar macht, bzw. wann eine grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB gegeben ist. Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BGH, die sich eng an dessen Rechtsprechung zu § 852 BGB a.F. orientiert, lässt sich hierzu Folgendes feststellen:

„Erste Erkenntnisse“ einer Staatsanwaltschaft, die das Vorliegen eines „Schneeballsystems“ vermuten lassen, führen noch nicht zu einer Zumutbarkeit der Klageer-

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verjährungsrecht

hebung (vgl. BGH, Urt. v. 6.11.2007 – VI ZR 182/06, MDR 2008, 208).

Der Umstand, dass der auf ein bestimmtes Konto überwiesene Geldbetrag nach erfolgter Kündigung nicht zurückerstattet wurde, führt noch nicht zu einer Zumutbarkeit der Klageerhebung, sofern keine sicheren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Untreue oder ähnlicher Pflichtwidrigkeiten bestehen (vgl. BGH v. 6.11.2007, a.a.O.).

Die sich aus den Mietpoolabrechnungen ergebende Tatsache, dass vorausgesagte Mieten nicht erzielt wurden, führt für sich allein noch nicht zu einer Zumutbarkeit der Klageerhebung, da Ursache hierfür eine unvorhergesehene schlechte wirtschaftliche Entwicklung des Mietpools infolge unerwartet hoher Leerstände sein kann (vgl. die Urteile des BGH v. 27.5.2008 – XI ZR 132/07, MDR 2008, 929; v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, MDR 2008, 1053).

Bei einem Anspruch aus Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gegen eine Bank, die eine Kapitalanlage finanziert, muss der Anspruchsberechtigte auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge kennen, aus denen sich die Rechtspflicht der Bank zur Aufklärung ergibt – z.B. wegen des Vorliegens eines konkreten Wissensvorsprungs der Bank. Erst bei einer entsprechenden Kenntnis des Anspruchsberechtigten wird eine Klageerhebung zumutbar (vgl. die Urteile des BGH v. 1.4.2003 – XI ZR 386/02, ZIP 2003, 1782; v. 27.5.2008 – XI ZR 132/07, MDR 2008, 929; v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, MDR 2008, 1053). Die mit den Urteilen des Banksenats beim BGH vom 16.5.2006 geschaffene Rechtsprechung zum „institutionalisiertem Zusammenwirken“ rechtfertigt aber nicht die Annahme, dass bei dem Vorliegen einer arglistigen Täuschung durch den Verkauf bzw. durch den Vertrieb mittels evident falscher Angaben der Lauf der Verjährungsfrist nicht vor dem 16.5.2006 in Gang gesetzt wird, da diese Rechtsprechung keine neue Aufklärungspflicht der Bank, sondern nur eine Beweiserleichterung für den Anleger geschaffen hat (vgl. BGH v. 27.5.2008, a.a.O.).

Bei einem Anspruch aus Delikt muss der Anspruchsberechtigte für eine Zumutbarkeit der Klageerhebung die Umstände kennen, aus denen sich ergibt, dass das Verhalten seines Anspruchsgegners widerrechtlich und schuldhaft war (vgl. BGH, Urt. v. 11.1.2007 – III ZR 302/05, MDR 2007, 652).

Die bloße Kenntnis davon, dass eine Treuhändervollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig ist, begründet so lange keine Pflicht zur Klageerhebung gegen die finanzierende Bank, bis nicht von dem Fehlen eines Rechtsscheins zugunsten der Bank auszugehen ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.9.2008 – XI ZR 263/07, juris).

So lange entscheidungserhebliche Rechtsfragen – wie z.B. die Beurkundungspflicht von Bauplänen und Baubeschreibungen, auf die in einem notariellen Kaufvertrag Bezug genommen wird (vgl. BGH, Urt. v. 3.3.2005 – III ZR 353/04, MDR 2005, 864), oder die Nichtigkeit von Geschäftsbesorgungsverträgen und Treuhändervollmachten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bündels von Verträgen für den Geschäftsherrn bei dem Fehlen einer Erlaubnis zur Rechtsberatung (vgl. die Urteile des BGH v. 19.3.2008 – III ZR 220/07, MDR 2008, 615; und v. 23.9.2008 – XI ZR 262/07, MDR 2008, 1405; v. 23.9.2008 – XI ZR 263/07, juris) – ungeklärt sind, besteht noch keine Zumutbarkeit der Klageerhebung. Dies bedeutet, dass selbst bei Kenntnis des Anspruchsberechtigten von sämtlichen tatsächlichen Umständen die Verjährungsfrist erst nach höchstrichterlicher Klärung einer solchen Rechtsfrage zu laufen beginnt (vgl.

die Urteile des BGH v. 3.3.2005 – III ZR 353/04, MDR 2005, 864; v. 19.3.2008 – III ZR 220/07, MDR 2008, 615; v. 23.9.2008 – XI ZR 262/07, MDR 2008, 1405; v. 23.9.2008 – XI ZR 263/07, juris).

Bei Zahlungen im Zusammenhang mit einem sog. Schenkkreis wird hingegen grundsätzlich eine Kenntnis des Anspruchsberechtigten von der Rechtsgrundlosigkeit seiner Zahlung wegen Sittenwidrigkeit angenommen, so dass mit dem Entstehen des Bereicherungsanspruchs auch eine Klageerhebung zumutbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2008 – III ZR 132/08, MDR 2009, 315).

Auch dem Gläubiger, dessen Forderung durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft besichert ist, wird von Anfang an eine umfassende Kenntnis unterstellt. Die Verjährungsfrist hinsichtlich des Anspruchs aus der Bürgschaft beginnt deshalb mit der Fälligkeit der besicherten Forderung zu laufen. Das Gesetz sieht eine Leistungsauf-forderung durch den Gläubiger als Entstehungs- oder Fälligkeitsvoraussetzung nicht vor, weshalb es für den Beginn der Verjährungsfrist nicht auf die Geltendmachung der Bürgenverpflichtung durch den Gläubiger ankommt (vgl. BGH, Beschl. v. 7.10.2008 – XI ZB 24/07, MDR 2009, 39).

Das Vorliegen einer grob fahrlässigen Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist anzunehmen, wenn der Anspruchsberechtigte auf Grund der ihm vorliegenden Leistungsverzeichnisse und Aufmasse erkennen kann, dass die Schlussrechnung überhöht ist (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2008 – VII ZR 106/07, MDR 2008, 854). Noch keine grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt dagegen vor, wenn ein Beratungsfehler nur erkennbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2007 – V ZR 25/07, MDR 2008, 191).

IV. Vorliegen mehrerer Beratungsfehler

Lässt sich ein Schadensersatzanspruch auf mehrere Beratungsfehler stützen, beginnt bei der kenntnisabhängigen Verjährung die Verjährungsfrist für jeden Beratungsfehler gesondert zu laufen. Ist also wegen der Kenntnis eines Beratungsfehlers bereits Verjährung eingetreten, dann gilt dies nicht für einen anderen, bisher unbekanntem Beratungsfehler (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2007 – V ZR 25/07, MDR 2008, 191).

V. Vorliegen mehrerer durch eine Täuschungshandlung hervorgerufener Schadenspositionen

Liegt dagegen nur eine Täuschungshandlung vor, die mehrere Schadenspositionen ausgelöst hat, dann beginnt die Verjährungsfrist für alle Schadenspositionen einheitlich zu laufen, da die verschiedenen Vermögensnachteile unselbständige Faktoren eines einheitlichen Schadensersatzanspruchs bilden, für die keine unterschiedlichen Verjährungsbeginne gelten können (vgl. BGH, Urt. v. 6.6.2008 – V ZR 52/07, MDR 2008, 907).

VI. Überleitungsfälle

Hat der Lauf der Verjährungsfrist bereits vor Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts begonnen, dann kommt das neue Recht gem. Art. 229 § 6 Abs. 1 und 4 EGBGB zur Anwendung, wenn nach diesem die Verjährungsfrist kürzer ist. Da die regelmäßige Verjährungsfrist nach dem alten Recht dreißig Jahre betrug, ist dies wegen der jetzt gültigen regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren die Regel. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt es nur dann zum Verjährungseintritt mit Ablauf des 31.12.2004, wenn bereits bei Inkrafttreten des neuen

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verjährungsrecht

Rechts die subjektiven Momente des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorlagen (vgl. die Urteile des BGH v. 23.1.2007 – XI ZR 44/06, MDR 2007, 730; v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, MDR 2008, 1053; v. 13.1.2009 – XI ZR 118/08, ZIP 2009, 362 ff.).

VII. Beweislast

Derjenige, der sich auf den Eintritt der Verjährung beruft, hat das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür darzulegen und bei einem Bestreiten durch den Gegner zu beweisen. Dies gilt auch für das subjektive Moment der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 3.6.2008 – XI ZR 318/06). Da sich dieses subjektive Moment nicht in der Sphäre dessen befindet, der die Einrede der Verjährung erhebt, kann der Anspruchsberechtigte das Vorliegen einer Kenntnis bzw. einer grob fahrlässigen Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht schlicht bestreiten. Dieser wird vielmehr im Rahmen der sog. sekundären Behauptungslast die Richtigkeit der von ihm bestrittenen Tatsachenbehauptungen des Anspruchsgegners im Einzelnen substantiiert zu widerlegen haben (vgl. die Urteile des BGH v. 3.2.1999 – VIII ZR 14/98, MDR 1999, 696; v. 14.7.2003 – II ZR 335/00, NJW-RR 2004, 556 f.; v. 3.6.2008 – XI ZR 319/06, MDR 2008, 1053).

VIII. Hemmung der Verjährung

Die Verjährungsunterbrechungstatbestände der §§ 209 ff. BGB a.F. stellen heute gem. § 204 Abs. 1 BGB Verjährungshemmungstatbestände dar. Die Verjährungshemmung durch Verhandeln, die im alten Recht durch § 852 Abs. 2 BGB a.F. im Deliktsrecht angesiedelt war, findet sich im neuen Recht in § 203 BGB als allgemeine Regelung wieder, d.h. er findet auf alle Ansprüche Anwendung, deren Verjährung sich nach dem BGB richtet (vgl. BGH, Urt. v. 1.2.2007 – IX ZR 180/04, MDR 2007, 835). Zum Thema Verjährungshemmung wird auf folgende neuere Entscheidungen des BGH hingewiesen:

1. Verjährungshemmung durch Verhandeln

Für ein Verhandeln genügt wie bei § 852 Abs. 2 BGB a.F. jeder Meinungsaustausch über den Schadensfall zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, sofern nicht sofort und eindeutig jeder Ersatz abgelehnt wird (vgl. BGH, Urt. v. 26.10.2006 – XI ZR 194/05). Der Beginn eines Verhandeln i.S.d. § 203 BGB ist bereits dann gegeben, wenn der Anspruchsgegner das Anspruchsschreiben des Anspruchsberechtigten an seinen Anwalt weitergeleitet hat und dieser dem Anspruchsberechtigten antwortet, man werde sich nach interner Erörterung der Angelegenheit bei ihm melden (vgl. BGH, Urt. v. 26.9.2006 – VI ZR 124/05, MDR 2007, 337). Der weit auszulegende Begriff „Verhandlungen“ ist gegeben, wenn sich der Unternehmer im Einverständnis mit dem Werkbesteller der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder seiner Beseitigung unterzieht (vgl. BGH, Urt. v. 30.10.2007 – X ZR 101/06, MDR 2008, 192).

§ 203 BGB ist neben § 439 Abs. 3 HGB anwendbar, da letzterer nicht *lex specialis* ist. Beide Vorschriften stehen vielmehr uneingeschränkt nebeneinander. Diese Annahme rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass die Anwendungsvoraussetzungen beider Vorschriften erhebliche Unterschiede aufweisen und § 439 Abs. 3 HGB nicht darauf abzielt, die allgemeinen Verjährungshemmungstatbestände einzugrenzen. Der Eintritt der Verjährungshemmung nach § 439 Abs. 3 HGB erfordert lediglich ein einseitiges Schadensersatzverlangen des Anspruchstellers, während § 203 BGB hierfür Verhandlungen zwi-

schen den Parteien voraussetzt (vgl. BGH, Urt. v. 13.3.2008 – I ZR 116/06, MDR 2008, 1347).

Die Hemmung der Verjährung wegen schwebender Verhandlungen zwischen den Parteien wird durch die Erklärung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten, grundsätzlich nicht berührt (vgl. BGH, Urt. v. 17.2.2004 – VI ZR 429/02, MDR 2004, 809).

Die Verjährungshemmung endet, wenn die Verhandlungen „einschlafen“, wovon nach dem Verstreichen eines Jahres nach dem letzten Gespräch auszugehen ist (vgl. BGH, Urt. v. 6.11.2008 – IX ZR 158/07, MDR 2009, 275).

2. Verjährungshemmung durch Klageerhebung

Die Klageerhebung führt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zur Verjährungshemmung hinsichtlich des Streitgegenstandes der erhobenen Klage. Letzterer bestimmt sich nach dem Klageantrag, in dem sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch konkretisiert, und nach dem Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet. Zu ihm sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören. Wird der Streitgegenstand später geändert, dann hat die ursprüngliche Klageerhebung hinsichtlich des neuen Streitgegenstandes keine Hemmungswirkung erzielt. Eine Änderung des Streitgegenstandes liegt auch dann vor, wenn ein Anspruch zunächst aus eigenem Recht und später aus abgetretenem Recht geltend gemacht wird (vgl. die Urteile des BGH v. 4.5.2005 – VIII ZR 93/04, MDR 2005, 1153; v. 8.5.2007 – XI ZR 278/06, MDR 2007, 1152).

Keine Änderung des Streitgegenstandes liegt hingegen wegen der Geltendmachung derselben Forderung vor, wenn bei einer stillen Sicherungszession der Zedent die abgetretene Forderung zunächst auf Grund der ihm eingeräumten Einziehungsermächtigung und später auf Grund einer Rückabtretung durch den Sicherungsnehmer an ihn verfolgt. Ebenfalls keine Änderung des Streitgegenstandes liegt vor, wenn der Kläger zunächst Leistung an sich und später nach Offenlegung der Sicherungszession Leistung an den Sicherungsnehmer begehrt (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2007 – XI ZR 278/06, MDR 2007, 1152). Schließlich liegt keine Änderung des Streitgegenstandes vor, wenn der Kläger seine Aktivlegitimation zunächst aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und später aus einer Abtretung der Klageforderung herleitet (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2007 – XI ZR 278/06, MDR 2007, 1152).

Wird zunächst nur ein Zahlungsanspruch geltend gemacht, dann umfasst die durch die Klageerhebung bewirkte Verjährungshemmungswirkung nicht einen später auf Grund desselben Lebenssachverhalts geltend gemachten Freistellungsanspruch (vgl. BGH, Urt. v. 3.12.2007 – II ZR 21/06, MDR 2008, 459). Erhebt der Anspruchsberechtigte ausdrücklich eine Teilklage, so erstreckt sich eine für den geltend gemachten Teilanspruch eingetretene Verjährungshemmung nicht auf den Restanspruch (vgl. BGH, Urt. v. 9.1.2008 – XII ZR 33/06, MDR 2008, 509). Wird ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung durch Erhebung einer Leistungsklage geltend gemacht, dann tritt die Verjährungshemmung nur hinsichtlich des bezifferten Antrags ein (vgl. Urteil des BGH v. 11.3.2009 – IV ZR 224/07).

Die Rechtshängigmachung der Bürgschaftsforderung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Verjährung der Hauptschuld, es sei denn, dass der Hauptschuldner vor Eintritt der Verjährung der Hauptschuld die Parteifähigkeit verliert – z.B. durch Löschung einer GmbH im Han-

Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Verjährungsrecht

delsregister (vgl. BGH, Urt. v. 28.1.2003 – XI ZR 243/02, MDR 2003, 583).

3. Verjährungshemmung durch Mahnbescheid

Die Zustellung des Mahnbescheids führt im Mahnverfahren gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB zur Verjährungshemmung, wenn der geltend gemachte Anspruch ausreichend individualisiert ist, was durch Bezugnahme auf Rechnungen geschehen kann, die dem Mahngegner zugestellt wurden. Eine ausreichende Kenntlichmachung des geltend gemachten Anspruchs kann aber auch durch aussagekräftige Anlagen erreicht werden, die dem Mahnantrag beigelegt sind (vgl. BGH, Urt. v. 10.7.2008 – IX ZR 160/07, MDR 2008, 1294). An der erforderlichen Konkretisierung fehlt es, wenn der Mahnbescheid, mit dem ein Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend gemacht wird, keine genaue Aufschlüsselung dieser Einzelforderungen enthält. Wird die notwendige Individualisierung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nachgeholt, dann tritt hierdurch keine Verjährungshemmungswirkung mehr ein (vgl. die Urteile des BGH v. 21.10.2008 – IX ZR 466/07, MDR 2009, 215; v. 6.11.2008 – III ZR 81/07).

Durch die Zustellung eines Mahnbescheids wird gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB nur die Verjährung des in dem Mahnbescheid geltend gemachten Anspruchs gehemmt (vgl. BGH, Urt. v. 23.9.2008 – XI ZR 253/07, MDR 2009, 14).

Zur Erreichung einer Verjährungshemmung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB kommt es allein auf die Zustellung des Mahnbescheids, nicht aber auf die Begründung der Rechtshängigkeit an (vgl. BGH, Urt. v. 5.2.2009 – III ZR 164/08).

4. Verjährungshemmung durch Anrufen einer Gütestelle

Die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle eingereicht wurde, führt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB zu einer Verjährungshemmung, wenn dies entsprechend den Verfahrensvorschriften geschieht, die für die angegangene Gütestelle maßgebend sind. Ist danach der Güteantrag schriftlich zu stellen, dann genügt eine Antragstellung durch E-Mail nicht (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2007 – V ZR 25/07, MDR 2008, 191). Ist danach mit dem Antrag eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, dann genügt die Beifügung einer Vollmachtenkopie nicht (vgl. BGH, Urt. v. 22.2.2008 – V ZR 87/07).

5. Verjährungshemmung durch die Einreichung eines Antrags bei dem höheren Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts

Die Einreichung eines Antrags zur Bestimmung des zuständigen Gerichts bei dem höheren Gericht führt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 13 BGB zur Verjährungshemmung, wenn innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs Klage erhoben wird. Dies gilt bei fristgerechter Klageerhebung auch für einen erfolglosen Antrag (vgl. BGH, Urt. v. 28.9.2004 – IX ZR 155/03, MDR 2005, 235).

6. Verjährungshemmung durch Aufrechnung im Prozess

Die Erklärung der Aufrechnung im Prozess führt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB zur Verjährungshemmung. Dies gilt z.B. für den Fall, dass der Schuldner einer abgetretenen Forderung ggü. dem Zessionar im Prozess die Aufrechnung mit einer Forderung erklärt, die ihm gegen den Zedenten zusteht. Dies gilt auch für den Fall, dass der

Kläger im Prozess hilfsweise gegen eine Forderung des Beklagten aufrechnet, die dieser primär zur Aufrechnung gegen die Klageforderung gestellt hat (vgl. BGH, Urt. v. 10.4.2008 – VII ZR 58/07, MDR 2008, 875).

7. Verjährungshemmung durch Streitverkündung

Die Zustellung der Streitverkündung führt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB nur dann zur Verjährungshemmung, wenn diese zulässig ist. Der Beitritt der Person, der der Streit verkündet worden ist, ist für den Eintritt der Verjährungshemmung nicht erforderlich (vgl. BGH, Urt. v. 6.12.2007 – IX ZR 143/06, MDR 2008, 281). Ein Fall der zulässigen Streitverkündung liegt auch dann vor, wenn der Streitverkünder zu der Annahme berechtigt ist, dass durch die im Vorprozess zu treffenden Feststellungen ein Folgeprozess ganz oder teilweise entbehrlich werden könnte. Eine solche Situation ist z.B. dann gegeben, wenn der gewerbliche Untermieter dem Hauptmieter gegenüber die Miete wegen Mängeln der Mietsache mindert und der Hauptmieter diese Mietminderung an seinen Vermieter weitergibt, woraufhin dieser den Hauptmieter auf Zahlung der einbehaltenen Miete verklagt (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2009 – XII ZR 114/06).

8. Verjährungshemmung durch erstmaligen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

Die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe führt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB nur dann zur Verjährungshemmung, wenn das Gericht die Bekanntgabe an den Gegner wirklich veranlasst. Der Antragsteller kann von dem Gericht unabhängig von der Erfolgsaussicht seines Prozesskostenhilfeantrags dessen Bekanntgabe an die Gegenseite verlangen (vgl. BGH, Urt. v. 24.1.2008 – IX ZR 195/06, MDR 2008, 643).

Für die Frage, ob ein Prozesskostenhilfeantrag „erstmalig“ gestellt worden ist, ist nur der Zeitraum ab dem 1.1.2002 maßgeblich, d.h. vor dem 1.1.2002 gestellte Prozesskostenanträge verhindern nicht die Verjährungshemmungswirkung eines Prozesskostenhilfeantrags, der „erstmalig“ ab dem 1.1.2002 gestellt worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 2.12.2008 – XI ZR 525/07, MDR 2009, 278).

9. Verjährungshemmung durch Verzugseintritt

§ 497 Abs. 3 S. 3 BGB enthält für Verbraucherdarlehen hinsichtlich der Zins- und Tilgungsansprüche des Darlehensgebers einen besonderen Hemmungstatbestand, der durch den Verzugseintritt ausgelöst wird. Die Auslegung dieser Vorschrift hat sich eng am Wortlaut zu halten, d.h. einengende oder erweiternde Auslegungen sind nicht zulässig (vgl. Beschlüsse des BGH v. 13.3.2007 – XI ZR 263/06, WUB IV A § 497 BGB 1.07; v. 24.7.2007 – XI ZA 3/07).

IX. Fazit

Wie bereits eingangs erwähnt macht das subjektive Moment des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der Praxis Schwierigkeiten, wenn dem zu entscheidenden Fall kein einfacher und eindeutiger Lebenssachverhalt zugrunde liegt. Die Fälle, in denen der Anspruchsberechtigte bei der Entstehung seines Anspruchs die erforderlichen Umstände sowie die Person des Schuldners kennt oder zumindest ohne Schwierigkeiten kennen müsste und dies auch evident ist, sind eher selten. Häufig erhält der Anspruchsberechtigte tatsächlich die Kenntnis von den Umständen, die das subjektive Moment des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB begründen und eine Klage zumutbar machen, erst Jahre nach der Anspruchsentstehung. Dies

Vertragsrecht

gilt vor allem dann, wenn der Anspruch auf einem komplizierten Lebenssachverhalt beruht und unklar ist, ab welchem Kenntnisstand geklagt werden muss. Besonders schwierig wird es, wenn die Rechte und Pflichten des Anspruchstellers und des Anspruchsgegners rechtlich noch nicht sicher geklärt sind, was häufig bei neuen Kapitalanlagemodellen vorkommt. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung – auch die zu § 852 BGB a.F. – stellt durchweg hohe Anforderungen, um eine Kenntnis bzw. eine grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB annehmen zu können. Diese Tatsache in Verbindung mit der Vielzahl von Hem-

mungstatbeständen führt dazu, dass trotz der drastischen Verkürzung der Regelverjährungszeit von dreißig auf drei Jahre auch künftig hin nur selten die Einrede der Verjährung erfolgreich erhoben werden kann. Obwohl auch auf die vor dem 1.1.2002 entstandenen Ansprüche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren, grundsätzlich das neue Verjährungsrecht anwendbar ist, schlagen sich die Gerichte gerade in Kapitalanlagesachen mit Sachverhalten herum, die teilweise zwanzig Jahre und manchmal sogar noch länger zurückliegen.

RECHTSPRECHUNG

Mit ● gekennzeichnete Entscheidungen haben einen redaktionellen Leitsatz, mit ○ versehene Leitsätze stammen vom Einsender. Amtliche Leitsätze bleiben ohne Kennzeichnung.

Volltext-Service: Abgedruckte Entscheidungen sind auf ihren wesentlichen Inhalt konzentriert. VOLLTEXTE können Sie in der Redaktion bestellen (5,00 EUR pro Entscheidung, zzgl. 2,50 EUR für Eilzusendung per Fax). Bitte geben Sie Bestell-Nr. und möglichst Ihre Kunden-Nr. an: Fax (02 21) 9 37 38-951, E-Mail: mdr@otto-schmidt.de



Vertragsrecht

Widerrufsrecht bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

EGRL 7/97 Art. 6 Abs. 3 Spiegelstrich 3 Fall 3; BGB § 312d Abs. 4 Nr. 1 Fall 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gem. Art. 234 EG zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 Spiegelstrich 3 Fall 3 der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz dahin auszulegen, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz über die leistungsgebundene Lieferung von Strom und Gas?

BGH, *Beschl. v. 18.3.2009 – VIII ZR 149/08* (LG Aachen – 5 S 233/07; AG Aachen)

Volltext-Bestellnummer 36027

Kenntnisnahme von Allgemeinen Reisebedingungen: Klauselverbot

BGB §§ 305 Abs. 2 Nr. 2, 309 Nr. 7, 651g Abs. 2, 651m S. 2; BGB-InfoV § 6 Abs. 3

1. Dem Reisenden, der in einem Reisebüro eine Reise bucht, wird nur dann die Möglichkeit verschafft, in

zumutbarer Weise von den Allgemeinen Reisebedingungen Kenntnis zu nehmen, die der Reiseveranstalter dem Reisevertrag zugrunde legen will, wenn der Reiseveranstalter die Reisebedingungen dem Reisenden vor Vertragschluss vollständig übermittelt.

2. Eine Klausel in Allgemeinen Reisebedingungen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Reisenden wegen eines Mangels der Reise abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden.

BGH, *Urt. v. 26.2.2009 – Xa ZR 141/07*

(LG Frankfurt/M. – 2/24 S 76/07; AG Bad Homburg)

Sachverhalt:

Der Kläger macht gegen die beklagte Reiseveranstalterin Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen geltend. Die Zahlungsklage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Die zugelassene Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

(Zu 1.): ... Die Reise- und Zahlungsbedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nach § 305 Abs. 2 BGB nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn der Verwender die andere Vertragspartei nicht nur gem. § 305 Abs. 2 Nr. 1 auf diese Bedingungen hinweist, sondern ihr auch die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. ...

Bei den Reisebedingungen handelt es sich typischerweise – und so auch im Streitfall – um umfangreiche, im Kleindruck wiedergegebene Klauselwerke. Sie im Reisebüro wirklich zur Kenntnis zu nehmen, ist praktisch unmöglich und kann jedenfalls vom Reisenden nicht erwartet werden (vgl. Kappus, RRA 2003, 198 [200]; Tonner in MünchKomm//BGB, 4. Aufl., § 651a Rz. 67; § 6 BGB-InfoV Rz. 19; Staudinger/Schlosser, BGB, Neubearb. 2006, § 305 Rz. 145; Tempel, NJW 1996, 1625 [1630]; RRA 2002, 185 ff.). Denn das Gesetz verlangt von dem Reiseveranstalter, dass er seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Reisenden in die Hand gibt. Nach § 6 Abs. 3 BGB-InfoV müssen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Reiseveranstalter dem Vertrag zugrunde legt,